

Hygienekonzept - Kita „Benjamin Blümchen“ ab 20.11.2021

Grundlage ist der Sächsische Rahmenhygieneplan für Kindertageseinrichtungen § 36 IfSG, die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) vom 19.11.2021 und die Sächsische Schul- und Kita- Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) vom 20.11.2021.

Regelbetrieb

- In unserer Einrichtung findet ab dem 29.11.2021 eingeschränkter Regelbetrieb statt. Das bedeutet, dass die untere und obere Etage getrennt voneinander betreut wird.

Zutrittsbeschränkung

- Personen ist der Zutritt zum Gelände unserer Kita untersagt, wenn sie:
 - a) nicht 3-mal wöchentlich im Abstand von jeweils zwei Tagen einen negativen Test (Teststelle, Test vor Ort unmittelbar nach Betreten, betriebliche Testung) auf SARS-CoV-2 nachweisen oder
 - b) nicht geimpft oder genesen sind (Nachweis erforderlich) oder
 - c) nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind bzw. typische Symptome zeigen (wie Fieber, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust und Atemnot) oder unmittelbaren Kontakt zu Infizierten hatte.
- Das Zutrittsverbot gilt nicht für:
 - a) die betreuten Kinder sowie die sie begleitenden Personen zum Bringen und Abholen (Aufenthaltsdauer nicht länger als 10 Minuten)
 - b) Elternabende, Elternbeiratssitzungen, Aufnahme- und Entwicklungsgespräche.

Gesundheitszustand

- Kranke Kinder werden nicht in der Kita betreut. Sollten oben genannte Symptome bei Kindern in der Einrichtung auftreten, so werden diese umgehend von den anderen Kindern getrennt und von den Eltern (oder anderen Bevollmächtigten) abgeholt.
- Das Kind wird erst 2 Tage nach letztmaligen Auftreten eines Symptoms wieder in der Einrichtung aufgenommen. Dies gilt nicht:
 - a) bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. Allergiebedingte Reaktion, chronische Erkrankung usw.) oder
 - b) eines tagesaktuellen negativen Testnachweises.

Abstandsregeln und Mund-Nasen-Bedeckung

- Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist auf dem gesamten Gelände der Einrichtung einzuhalten.
- Bei Aufenthalt in der Kita und auf dem Außengelände besteht für alle einrichtungsfremden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund –Nasen-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske, FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmasken).
- Die Maskenpflicht in der Einrichtung entfällt:
 - a) für alle in der Einrichtung betreuten Kinder,
 - b) für das Personal der Einrichtung,

- c) für Elternabende, Elternbeiratssitzungen, Aufnahme- und Entwicklungsgespräche, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- e) für Personen nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zur Befreiung der Maskenpflicht und
- f) bei einer Inzidenz niedriger 10.

Hygienemaßnahmen

- Vor Betreten der Einrichtung sind die Hände ausreichend zu waschen bzw. zu desinfizieren, für externe Besucher sind Wasch-/Desinfektionsmöglichkeiten im Eingangsbereich vorhanden.
- Die Gruppen- und Aufenthaltsräume werden regelmäßig für mehrere Minuten mittels Stoß- und Querlüftung gelüftet.
- Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume werden täglich und technische Geräte werden nach jeder Benutzung gründlich gereinigt.

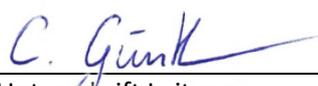
Kontaktnachverfolgung

- Es wird täglich dokumentiert (Gruppenbuch), welche Kinder von welchem pädagogischen Personal (Dienstplan) betreut werden.
- Externe Personen, die sich länger als 10 min. in der Einrichtung aufhalten, müssen das Formular zur Kontaktnachverfolgung der Stadtverwaltung Bautzen ausfüllen. Die Daten werden maximal vier Wochen gespeichert und danach gelöscht.

Angebote von externen Anbietern

- Alle externen Anbieter wie Musik, Sport, Englisch usw. können
 - a) nach Vorlage eines aktuellen Hygienekonzeptes,
 - a) unter Beachtung der 3-G Regelung und
 - b) nach Ausfüllen des Formulars für die Kontaktnachverfolgung tätig sein.

Bautzen, 20.11.2021
Ort, Datum



Unterschrift Leitung